



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Internationale Ökonomie und Nachhaltigkeit**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 13.03.2024,
genehmigt vom Präsidium am 10.04.2024, veröffentlicht am 12.04.2024*

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sieben Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 210 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von fünf Semestern mit einem Umfang von 150 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3

Zulassung zu den Prüfungsleistungen

¹Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen wird nur zugelassen, wer mindestens 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat. ²Zu den Prüfungsleistungen in den Modulen „Wirtschaftspolitisches Seminar“ und „Empirisches Projekt“ wird nur zugelassen, wer alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin / der Studiendekan.

§ 4

Wahlpflichtmodule

- (1) ¹In der Regel legen sich die Studierenden mit der Anmeldung zum zweiten Prüfungsversuch auf das gewählte Modul fest. ²Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der / des Studierenden über einen späteren Wechsel des Wahlpflichtmoduls.
- (3) ¹Mit der Anmeldung als Zusatzmodul wird die Wertung bzw. Anerkennung als Wahlpflichtmodul ausgeschlossen. ²Ausgenommen von dieser Regelung sind Fremdsprachenmodule sowie die Module „Bilanzierung (HGB)“, „Bilanzierung (IFRS)“, „Financial Accounting (IFRS)“, „Rechnungslegung“. ³Um in „Rechnungslegung“ zur Prüfung zugelassen zu werden, muss entweder der Einstufungstest Rechnungswesen oder das Propädeutikum Rechnungswesen bestanden worden sein.

§ 5 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts, und das Auslandsstudiensemester erfolgreich abgeschlossen hat. ²Ist das Auslandssemester noch nicht abgeschlossen und wurde das Praktikum erfolgreich absolviert, entscheidet die Studiengangleitung auf Antrag der oder des Studierenden über eine Zulassung zur Bachelorarbeit. ³In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit neun Wochen. ⁴Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von 5 mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten gewichtet. ³Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit anstelle von 12 mit 24 Leistungspunkten (Faktor 2,0) gewichtet.

§ 7 Übergangsregelungen

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2024 immatrikuliert worden sind, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. ²Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 25.01.2023 für den Studiengang Volkswirtschaftslehre tritt nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.